

## Haushaltssatzung der Stadt Wilhelmshaven für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven  
in der Sitzung am 10.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	1.1 der ordentlichen Erträge auf	289.314.800 €
	1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	325.067.400 €
	1.3 der außerordentlichen Erträge auf	45.000 €
	1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	284.427.900 €
	2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	313.585.300 €
	2.3 der Einzahlungen für Investitionen	3.722.100 €
	2.4 der Auszahlungen für Investitionen	10.847.100 €
	2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.125.000 €
	2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.001.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	295.275.000 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	331.433.600 €

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	1.1 der ordentlichen Erträge auf	314.326.500 €
	1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	322.629.900 €
	1.3 der außerordentlichen Erträge auf	20.000 €
	1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	309.564.500 €
	2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	310.967.500 €
	2.3 der Einzahlungen für Investitionen	3.753.100 €
	2.4 der Auszahlungen für Investitionen	9.612.600 €
	2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.859.500 €
	2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.100.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	319.177.100 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	328.680.400 €

## § 2

### Absatz 1

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das

Haushaltsjahr 2023 auf 7.125.000 € und für das  
Haushaltsjahr 2024 auf 5.859.500 € festgesetzt.

### Absatz 2

Die Verwaltung wird grundsätzlich ermächtigt, unter der besonderen Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen (= Derivate).

Die Ermächtigung wird wie folgt begrenzt:

für bestehende Kredite bis zur Höhe von max. 50% des Gesamtportfolios und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren

für neu aufzunehmende Kredite bis zur Höhe von max. 50% der Kreditermächtigung und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das

Haushaltsjahr 2023 auf 3.290.000 € und für das  
Haushaltsjahr 2024 auf 4.015.000 € festgesetzt.

## § 4

### Absatz 1

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2023 auf 94.800.000 € und für das  
Haushaltsjahr 2024 auf 103.100.000 € festgesetzt.

Es darf ein Sockelbetrag mit einer Laufzeit bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (vier Jahren) aufgenommen werden. Der Sockelbetrag beträgt für das

Haushaltsjahr 2023 bis zu 47.400.000 € und für das  
Haushaltsjahr 2024 bis zu 51.550.000 € .

### Absatz 2

Die Verwaltung wird grundsätzlich ermächtigt, unter der besonderen Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen (= Derivate).

Die Ermächtigung wird wie folgt begrenzt:

für Liquiditätskredite

für 2023 bis zur Höhe eines Betrages von max. 28.440.000 € und einer Laufzeit bis zu vier Jahren  
für 2024 bis zur Höhe eines Betrages von max. 30.930.000 € und einer Laufzeit bis zu vier Jahren.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine eigenständige Hebesatzsatzung festgesetzt. Danach betragen die Steuersätze:

für das Haushaltsjahr 2023:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.
3. Die übrigen Abgaben werden nach Maßgabe der bestehenden Satzungen erhoben.

Wilhelmshaven, den 10.05.2023  
Stadt Wilhelmshaven

Feist  
Oberbürgermeister